



Neue Richtervereinigung

Zusammenschluss von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten e.V.

An das
Bundesministerium der Justiz
Referat II A 1
Mohrenstr. 37
10117 Berlin

Potsdam, den 21. Juni 2006

Betr.: Az.: II A 1 – 4100/14 – 5 R 5301/2006

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches (StrÄndG) –
Strafzumessung bei Präventions- und Aufklärungshilfe (§ 46 b StGB-E)

Hier: Stellungnahme der Neuen Richtervereinigung (NRV)

Die Neue Richtervereinigung lehnt die von der Bundesregierung vorgeschlagene Änderung des Strafgesetzbuchs mit dem Ziel der Einführung einer sogenannten allgemeinen Kronzeugenregelung ab. Der Gesetzentwurf begegnet tiefgreifenden rechtsstaatlichen Bedenken, hinter denen ein Bedürfnis aus der Praxis, das Eindringen in besondere geschlossene Kriminalitätsbereiche zu erleichtern, zurückstehen muss.

Bislang bietet auch die aktuelle Gesetzeslage ein ausreichendes Instrumentarium, um die Kooperation und Geständnisbereitschaft des Täters bei der Frage der Schuldzumessung zu berücksichtigen. Die vorgesehene Änderung durch Einführung eines neuen § 46b Strafgesetzbuch soll dagegen nicht nur den Täter privilegieren,

Mitglieder des Bundesvorstandes:

Wilfried Hamm, Sprecher des Vorstandes und Pressesprecher

(VG Potsdam), Helmholtzstraße 6-7, 14467 Potsdam, Tel.: 0331/2332-442 (d.), 01708165960

Miriam Groß, Sprecherin des Vorstandes

((LG Marburg), Universitätsstr. 48, 35037 Marburg, Tel.: 06421/290-152 (d.)

Jens Heise (SG Berlin), Invalidenstr. 52, 10557 Berlin, Tel.: 030/90165-127 (d.)

Ingrid Schott (VG Potsdam), Helmholtzstraße 6-7, 14467 Potsdam, Tel.: 0331/2332-582 (d.)

Mario Cebulla (LG Stralsund), Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Tel.: 03831/205151 (d.)

Thomas Schulte-Kellinghaus (OLG Karlsruhe), Tel.: 0721/926-2074 (d.)

Doris Walter (AG Marburg), Tel.: 06421/290389 (d.)

Sekretariat:

Mira Nagel

Greifswalder Str. 4

10405 Berlin

Tel.: 030/420223-49

Fax: -50

sekretariat@nrv-net.de

www.nrv-net.de

Sparkasse zu Lübeck

BLZ 230 501 01

Konto-Nr. 9-912346

der geständig hinsichtlich seiner eigenen Taten und über seinen Tatbeitrag hinaus aufklärend wirkt, sondern auch den Täter, der Wissen über Taten offenbart, die mit seiner Tat in keinem Zusammenhang stehen.

Dies stellt jedoch eine mit dem Schuldgrundsatz nicht mehr vereinbare Besserstellung des denunzierenden Täters dar: Maßstab für Strafzumessung ist dann nicht die individuelle Schuld, die auch daran gemessen werden kann, ob der Täter zeigt, dass er durch seine Aufklärungs- und Geständnisbereitschaft das Unrecht seines Verhaltens eingesehen hat. Maßstab ist vielmehr die Brauchbar- und Verwertbarkeit der von ihm gelieferten Informationen, die mit dem von ihm verurteilten Unrecht in keinem Zusammenhang stehen. Die größte Strafmilderung können sich dann die Täter erkaufen, die am tiefsten in kriminelle Verflechtungen – auch durch eigene Beiträge – verstrickt sind, da sie die wertvollsten Informationen liefern können.

Darüber hinaus ist die vorgesehene Möglichkeit im Fall des Vorliegens der Voraussetzungen des § 46b StGB gemäß § 153b StPO von der Strafe auch bei Taten absehen zu können, für die das Gesetz eine Mindeststrafe von 1 Jahr vorsieht, eine mit den übrigen Opportunitätsvorschriften der §§ 153, 153a StPO systematisch nicht vereinbare Privilegierung des Kronzeugen. Bei den genannten Vorschriften kommt eine Einstellung nur bei Vergehen, die nicht mit einer Mindeststrafe von 1 Jahr sanktioniert sind und nur in den Fällen in Betracht, in denen die Schuld als gering anzusehen ist und ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung nicht besteht. Nunmehr soll auch ein ‚Verbrecher‘ in den Genuss der Einstellung kommen, wenn er nur Wissen offenbart, das geeignet ist, die Begehung einer Straftat zu verhindern oder deren Aufklärung zu verhindern. Der Gesetzgeber hat bislang mit guten Gründen das Unrecht bestimmter Taten wie Raub, Vergewaltigung und Totschlag mit einem Mindeststrafrahmen versehen, weil sowohl die Schuld des Täters als auch die Verteidigung der Rechtsordnung unabhängig von dem Nachtatverhalten eine deutliche Bestrafung fordern. Von diesem bewährten Grundsatz will der Gesetzentwurf nunmehr ohne Not abweichen.

Die hiergegen gerichteten Bedenken sollen durch die positiven Effekte einer Kronzeugenregelung aufgewogen werden, die vorgeblich eine Verschlankung und

Ökonomisierung des Verfahrens nach dem Motto ermöglichen sollen: „Gibst Du mir eine Information, gebe ich Dir ein halbes Jahr weniger.“

Die NRV rät dagegen dringend von jedweder Ökonomisierung des Strafverfahrens ab. Es geht nicht darum, möglicherweise den Justizhaushalten Mittel zu sparen, sondern es geht im Strafverfahren um eine gesetzesgemäße, ordentliche und umfassende Aufklärung des Sachverhaltes. Reine Kosteninteressen sind gerade im sensiblen Bereich des Strafrechts zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit fernzuhalten.

Darüber hinaus bestehen gegenüber der Argumentation der Entwurfsbegründung auch weitere Bedenken: Tatsächlich haben die Erfahrungen im Bereich der Betäubungsmittelkriminalität gezeigt, bei deren Bekämpfung bereits gemäß § 31 Betäubungsmittelgesetz eine entsprechende Regelung existiert, dass die von den Tätern gemachten Angaben immer nur mit größter Vorsicht zu genießen sind. Den Beschuldigten sind naturgemäß der eigenen Rock näher als die Hose eines Mitbeschuldigten. Und die Grenze zwischen Fiktion und Wahrheit bei dem, was offenbart wird, ist mitunter nur schwer nachvollziehbar. Daran wird auch eine Verschärfung der Vorschriften zum Vortäuschen von Straftaten (§ 145d StGB) und der falschen Verdächtigung (§ 164 StGB) nichts ändern. Es ist bislang empirisch nicht belegt, dass Strafverschärfungen bei der in Betracht kommenden Klientel abschreckende Wirkung haben. Darüber hinaus wäre ein Verstoß gegen die genannten Vorschriften gesamtstrafenfähig mit der Anlasstat, was die abschreckende Wirkung zusätzlich verringert. Schließlich dürfte ein Tatnachweis in der Regel schwer zu führen sein, da auch hier – unter Berücksichtigung des Zweifelsgrundsatzes – die Unrichtigkeit der Angaben nachgewiesen werden muss. Unberücksichtigt lässt der Entwurf auch die praktische Frage der Glaubhaftigkeit einer Aussage, die unter Druck einer drohenden Verurteilung gemacht worden ist und der Glaubwürdigkeit eines Beschuldigten/Zeugen, der primär seine eigene Haut zu retten trachtet. Nicht geklärt ist, unter welchen Bedingungen die Aussage erhoben (in Anwesenheit des Verteidigers des belasteten Beschuldigten) und in welcher Weise sie in das Hauptverfahren eingeführt werden kann, wenn der denunzierende Beschuldigte ‚Gedächtnislücken‘ hat oder gar seine Aussage widerruft.